



## **Ergänzende Informationen zum Schreiben vom 01.12.2023 Erklärung zur Niederlassungserlaubnis**

### **Warum habe ich dieses Schreiben erhalten?**

Mit dem Schreiben vom 01.12.2023 hat das Landratsamt Aschaffenburg alle Inhaberinnen und Inhaber einer Niederlassungserlaubnis unabhängig vom Zeitpunkt der Erteilung über die Gründe, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führen können, informiert. Das Schreiben dient rein zur Information und hat zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei rechtlichen Konsequenzen für Sie.

### **Ich bin EU-Bürgerin oder EU-Bürger und habe dieses Schreiben erhalten.**

Sie haben dieses Schreiben erhalten, da bei der Ausländerbehörde noch eine Niederlassungserlaubnis gespeichert war, die Ihnen einmal erteilt wurde. Da für Sie (nun) das EU-Freizügigkeitsrecht gilt, ist dieses Schreiben für Sie nicht mehr relevant. Die Erklärung muss nicht an das Landratsamt Aschaffenburg zurückgeschickt werden.

### **Ich habe die Niederlassungserlaubnis schon seit vielen Jahren. Habe ich einen Bestandsschutz?**

Die Niederlassungserlaubnis erlischt nicht nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 AufenthG (Aufenthalt im Ausland über 6 Monate), wenn Sie sich mindestens 15 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufhalten, Ihr Lebensunterhalt gesichert ist und kein Ausweisungsinteresse besteht (§ 51 Abs. 2 AufenthG).

Außerdem erlischt die Niederlassungserlaubnis bei einem Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten nicht, wenn Sie mindestens 60 Jahre alt sind und sich seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

Die Einzelfallprüfung erfolgt jedoch durch die Ausländerbehörde.

### **Wie erhalte ich eine Bescheinigung zum Nachweis des Fortbestands meiner Niederlassungserlaubnis (§ 51 Abs. 2 AufenthG)?**

Stellen Sie zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 AufenthG einen formlosen Antrag bei der Ausländerbehörde. Nach Prüfung der Voraussetzungen erhalten Sie die Bescheinigung per Post. Die Gebühr für die Bescheinigung beträgt in der Regel 18 € (§ 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV).

### **Wie lange ist eine Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 AufenthG gültig?**

Die Bescheinigung ist grundsätzlich unbefristet gültig.

**Bei weiteren Fragen stehen wir telefonisch unter 06021/394-325 oder per E-Mail an [Auslaenderbehoerde@Lra-ab.bayern.de](mailto:Auslaenderbehoerde@Lra-ab.bayern.de) zur Verfügung. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, sich einen Termin unter der Kategorie „Sonstiges“ über unsere Online-Terminvereinbarung zu buchen.**

**Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Vorsprache ohne Termin nicht möglich ist!**